Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 9/2014, S. 284–292

Pauline Endres de Oliveira

Schutz syrischer Flüchtlinge in Deutschland – Welche Möglichkeiten für einen sicheren Aufenthalt gibt es?

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., September 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnenemt finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

AMNESTY INTERNATIONAL · AWO · caritas · PARITÄT · DEUTSCHES ROTES KREUZ · Diakonie · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. · ZWST

In Kooperation mit UNHCR

Pauline Endres de Oliveira, Berlin*

Schutz syrischer Flüchtlinge in Deutschland

Welche Möglichkeiten für einen sicheren Aufenthalt gibt es?

Inhalt

I. Einleitung
II. Notwendigkeit von Schutz: Syrienkrise und Fluchtbewegungen
1. Aktuelle Situation in Syrien – besonders gefährdete Personengruppen
2. Aktuelle Situation in den Aufnahmestaaten – Zahlen und Fakten
III. Asylrechtlicher Schutz und alternative Optionen der Aufenthaltsgewährung
1. Asylrechtlicher Schutz im Rahmen der behördlichen und gerichtlichen Entscheidungspraxis
2. Alternative Optionen der Aufenthaltsgewährung
IV. Zugang zum Schutz: Legale Einreisewege nach Deutschland
1. Relevante legale Einreisemöglichkeiten aus dem Ausland
2. Ad-hoc-Lösung: Die Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder
V. Fazit

I. Einleitung

Der seit Frühjahr 2011 herrschende Bürgerkrieg in Syrien hat zu Vertreibung und Flucht von bislang über 9 Millionen Menschen geführt.[1] Syrien ist innerhalb von wenigen Monaten von einem der Hauptaufnahmeländer für Flüchtlinge aus umliegenden Krisengebieten zu einem der Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden geworden.[2] Dieser Beitrag soll einen Überblick über den durch die Syrienkrise notwendig gewordenen Schutzbedarf geben (II.), sowie den asylrechtlichen Schutz und alternative Optionen der Aufenthaltsgewährung in Deutschland für Personen aus Syrien anhand von Fallbeispielen darstellen (III.). Im Rahmen der Frage des Zugangs zum Schutz werden abschließend die von Deutschland als Ad-hoc-Lösung entwickelten Aufnahmeprogramme dargestellt (IV.).

II. Notwendigkeit von Schutz: Syrienkrise und Fluchtbewegungen

Der nachfolgende Überblick über die aktuelle Gefährdungslage der syrischen Bevölkerung (1.) und das Ausmaß der dadurch ausgelösten Fluchtbewegung (2.) dient der Veranschaulichung des notwendig gewordenen Schutzbedarfs von Personen aus Syrien.

1. Aktuelle Situation in Syrien – besonders gefährdete Personengruppen

Seit Beginn des Bürgerkrieges mit dem Aufstand gegen Staatspräsident Baschar Al-Assad im April 2011 steigt die Zahl der Opfer in Syrien täglich.[3] Die grundlegende Infrastruktur sowie soziale Dienste wurden im Laufe des Krieges nahezu vollständig zerstört.[4] Innerhalb Syriens befinden sich mehr als 6,4 Millionen Menschen auf der Flucht.[5] Die Gefahr, Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen zu werden, besteht in allen Regionen des Landes, wobei der Konflikt von einer besonderen Missachtung des Schutzes von Zivilisten geprägt ist.[6] Schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen wie

---

* Die Verfasserin ist Rechtsanwältin und Consultant der Rechtsabteilung von UNHCR in Berlin sowie Mitglied der Fachkommission Asyl von Amnesty International. Die hier geäußerten Ansichten sind ausschließlich die der Verfasserin. Herzlicher Dank geht an die Kollegen von UNHCR Berlin, insbesondere an Rebecca Einhoff und Norbert Trosien für wertvolle Hinweise. E-Mail: kontakt@rain-endres.de.

Sofern zur besseren Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt wurde, bezieht diese die jeweils andere Form ausdrücklich mit ein.

1 Vgl. UNHCR, »Traurige Bilanz nach 3 Jahren Syrien-Krise«, März 2014; UNHCR, Länderseite Syrien (englisch); für regelmäßig aktualisierte Zahlen registrierter syrischer Flüchtlinge siehe Syria Regional Refugee Response Information Sharing Portal, abrufbar unter data.unhcr.org/syrianrefugees.

2 Vgl. UNHCR-Global Trends von 2010 bis 2013, abrufbar unter www.unhcr.de/service.

3 Siehe UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 2. aktualisierte Fassung vom 22. Oktober 2013, abrufbar unter www.unhcr.de/Recht/Internationales Flüchtlingsrecht/Länderinformationen; Auswärtiges Amt (AA), Syrien: Reisewarnung, Stand 19.8.2014.

4 Siehe hierzu UNHCR, a. a. O. (Fn. 3), S. 2.

5 Stand 27. August 2014, aktuelle Angaben zur Zahl der Binnenvertriebenen verfügbar unter syria.unocha.org.

6 Siehe beispielsweise UNHCR, a. a. O. (Fn. 3), S. 3–5; AA (Fn. 3); Amnesty International, Bericht »Squeezing the life out of Yarmouk: war crimes against besieged civilians«, März 2014, verfügbar unter www.amnesty.de/Syrien/Die Belagerung von Yarmouk – Kriegsverbrechen, Hunger und Tod.

Folter, willkürliche Verhaftungen, sexualisierte Gewalt, Rekrutierung von Kindern und Angriffe gegen Zivilisten werden von Seiten aller Beteiligter begangen, wobei sich gegenwärtig weder eine politische noch eine militärische Lösung des Konfliktes abzeichnet.[7]

Im Zuge einer zunehmenden ethnischen und konfessionellen Zersplitterung sowie Radikalisierung geraten vor allem Christen ins Visier der verschiedenen Konfliktparteien und werden daher als besonders gefährdete Religionsgruppe angesehen.[8] Besonderer Gefährdung unterliegen zudem Frauen und Kinder,[9] Angehörige bestimmter ethnischer Minderheiten (insbesondere Kurden), Deserteure, Vertreter bestimmter Berufsgruppen (insbesondere Ärzte, Journalisten, Künstler, humanitäre Helfer, Menschenrechtsaktivisten), (vermeintliche) Gegner oder Unterstützer der syrischen Regierung sowie Familienangehörige aller betroffenen Personen.[10] Aufgrund der landesweiten Ausdehnung des Konflikts und des zunehmenden Zerfalls des syrischen Staates wird bei Annahme einer Gefährdung in der Regel nicht von einer internen Schutzalternative auszugehen sein. Es wird zudem angenommen, dass Asylsuchende, die aus anderen Staaten nach Syrien abgeschoben werden, der Gefahr willkürlicher Inhaftierung und Folter durch syrische Sicherheitskräfte ausgesetzt sind.[11]

2. Aktuelle Situation in den Aufnahmestaaten – Zahlen und Fakten

In Europa wurden in der Zeit von April 2011 bis März 2014 insgesamt 104.617 Asylanträge gestellt,[12] mehr als die Hälfte davon in Deutschland und Schweden.[13] In Deutschland leben derzeit etwa 70.000 syrische Staatsangehörige, von denen rund 40.000 seit Ausbruch des Konfliktes im April 2011 in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.[14] Während im Jahr 2012 insgesamt 7.930 Asylanträge von Personen aus Syrien gestellt wurden (Gesamtschutzquote: 95,7 %), waren es im Jahr 2013 bereits 12.863 Anträge bei gleichbleibender Gesamtschutzquote.[15] Die Zahl der Anträge syrischer Staatsangehöriger lag in der Zeit von Januar bis Juli 2014 bereits bei 16.616[16] (Gesamtschutzquote im Juli 2014: 99,6 %).[17]

Allerdings befindet sich die Mehrheit der mittlerweile rund 3 Millionen[18] Personen, die Syrien aufgrund des Konfliktes verlassen mussten, zurzeit in den Nachbarländern und Ländern der umliegenden Region, insbesondere im Libanon[19], in der Türkei, in Jordanien, im Irak und in Ägypten.[20] Bei 75 Prozent der Flüchtlinge handelt es sich um Frauen und Kinder und damit um besonders schutzbedürftige Personengruppen.[21]

III. Asylrechtlicher Schutz und alternative Optionen der Aufenthaltsgewährung

Obgleich der durch die Syrienkrise ausgelöste Schutzbedarf nicht in Frage steht, kam es sowohl für Personen, die nach Ausbruch des Bürgerkrieges legal oder illegal nach Deutschland gelangt sind, als auch für Personen, die sich bei Beginn der Syrienkrise bereits mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in Deutschland befanden, in behördlichen und gerichtlichen Verfahren zu sich wandelnden Einschätzungen des asylrechtlichen Schutzbedarfs (1.) und unterschiedlichen Optionen der Aufenthaltsgewährung außerhalb des Asylverfahrens (2.), die nachfolgend anhand von kurzen Fallbeispielen dargestellt werden. Eine detaillierte Erfassung aller möglichen Fallkonstellationen ist in diesem Rahmen gleichwohl nicht möglich.

---

7 Vgl. UNHCR, a. a. O. (Fn. 3), S. 3; siehe auch Amnesty International, »Syrien: 11.000 Gründe für wirksames Handeln«, sowie »Syrien: außergerichtliche Hinrichtung von Zivilisten«, beide Artikel verfügbar unter www.amnesty.de/Syrien.

8 Siehe z. B. Wissenschaftliche Dienste, Deutscher Bundestag: Die Lage der Christen in Syrien, Nr. 09/13, 18. März 2013; sowie UNHCR, a. a. O. (Fn. 3).

9 Nähere Informationen speziell zur Betroffenheit von Frauen und Kindern finden sich im UNHCR Bericht »Women alone«, Juli 2014, verfügbar unter www.unhcr.de.

10 Vgl. UNHCR, a. a. O. (Fn. 3), S. 3 und S. 10 m. w. N.

11 Siehe hierzu u. a.: Amnesty International, »Krise in Syrien erfordert Abschiebungsstopp und Aussetzung des Rückübernahmeabkommens«, 14. März 2012, abrufbar unter www.amnesty.de/Asylpolitik/2012/3.

12 Davon in der EU sowie in Norwegen und der Schweiz: 99.172 Asylanträge.

13 Quelle: Eurostat.

14 Quelle: Bundesministerium des Innern (BMI), Stand Mai 2014; für eine detaillierte Aufschlüsselung der Einreisen syrischer Staatsangehöriger seit dem 1. Januar 2011 zum Stichtag 24. Juli 2014 siehe: Aktueller Stand der Einreisen und der Aufnahme von Syrien-Flüchtlingen, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/2159), BT-Drs. 18/2278.

15 Vgl. BAMF, Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik, Berichtszeitraum 1.1. – 31.12.2012 sowie 1.1. – 31.12.2013.

16 Davon 15.649 Erstanträge und 967 Folgeanträge.

17 Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Juli 2014, verfügbar unter www.bamf.de/Infothek/Aktuelle Meldungen.

18 Stand 27. August 2014, aktuelle Zahlen abrufbar unter data.unhcr.org/syrianrefugees.

19 Zur Lage syrischer Flüchtlinge im Libanon siehe Cigdem Akyol, »Flucht in die Krise«, Amnesty Journal, Februar 2014.

20 Libanon: ca. 1.169.846 Personen, Türkei: ca. 832.508 Personen, Jordanien: ca. 612.737 Personen, Irak: ca. 215.369 Personen, Ägypten: ca. 139.040 Personen, Stand 27. August 2014. Aktuelle Zahlen zu allen aufgeführten Ländern abrufbar unter data.unhcr.org/syrianrefugees.

21 Siehe: UNHCR Bericht, a. a. O. (Fn. 9), zur Lage von syrischen Frauen und Kinderflüchtlingen.

1. Asylrechtlicher Schutz im Rahmen der behördlichen und gerichtlichen Entscheidungspraxis

FALL 1

Frau A. ist Anfang des Jahres 2011 mit einem Geschäftsvisum für 3 Monate aus Syrien nach Berlin gekommen. Aufgrund der schlechten Sicherheitslage fürchtet sie sich im Frühjahr 2011 vor einer Rückkehr in ihre Heimat.

FALL 2

Herr B. ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und reiste im Jahr 2008 nach Deutschland. Zur Begründung seines damals gestellten Asylantrags gab er an, Sympatisant der kurdischen Y-Partei gewesen zu sein und in diesem Zusammenhang in Syrien an öffentlichen Demonstrationen teilgenommen zu haben. Er gab weiter an, vor einer möglichen Inhaftierung und Folter geflohen zu sein. Sein Asylantrag blieb erfolglos, weil sein Vorbringen als unglaubhaft gewertet wurde. Nach Ausbruch des Konflikts möchte er erneut um Schutz nachsuchen.

FALL 3

Frau C. ist christlichen Glaubens und Anfang 2013 illegal auf dem Landweg nach Deutschland gereist. Nach ihrer Ankunft stellt sie einen Asylantrag.

Für alle drei Personen kommt – ebenso wie für alle neu einreisenden Personen aus Syrien – die Stellung eines Asylantrages in Deutschland in Betracht. Für Personen wie Frau A., die sich vor Ausbruch des Konflikts bereits in Deutschland befanden und zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatten, handelt es sich bei der veränderten politischen Lage im Heimatland um einen möglichen objektiven Nachfluchtgrund.[22]

Für Herrn B., der zuvor bereits erfolglos ein Asylverfahren in Deutschland durchlaufen hatte, besteht nach Ausbruch des Konflikts die Möglichkeit, einen Asylfolgeantrag zu stellen. Gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiteres Asylverfahren (Asylfolgeantrag) nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1–3 VwVfG vorliegen. Die Voraussetzung einer veränderten Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 3 VwVfG ist aufgrund der veränderten politischen Lage in Syrien gegeben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen kommt auch in Betracht, das Asylverfahren hinsichtlich möglicher Abschiebungsverbote in Bezug auf Syrien von Amts wegen wieder aufzugreifen.[23]

Die stärksten Schutzformen bieten die im Rahmen eines Asylantrages zu prüfende Asylanerkennung nach Art. 16 a GG sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG. Aufgrund der Beschränkung der Asylanerkennung auf »politisch Verfolgte« und dem Ausschluss im Falle der Einreise über einen sicheren Drittstaat ist die Flüchtlingsanerkennung auch für Personen aus Syrien von größerer praktischer Relevanz. Da allerdings inzwischen beide Schutzformen in ihren aufenthaltsrechtlichen Folgen angeglichen sind, besteht für die Betroffenen in ihrer Rechtsstellung kein qualitativer Unterschied.

In den Jahren 2011 und 2012 wurde Asylantragstellern aus Syrien bei mangelndem Vortrag individueller Verfolgungsgründe im Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Flüchtlingseigenschaft in der Regel abgesprochen. Jedoch wurde aufgrund der bestehenden Gefahr in Form von Folter oder unmenschlicher Behandlung im Rahmen obligatorisch durchgeführter Rückkehrbefragungen durch syrische Sicherheitskräfte bei Rückkehr nach Syrien in der Regel ein subsidiärer Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG zuerkannt.[24] Von dieser Entscheidungspraxis wäre Frau A. noch betroffen gewesen, da sie in dem oben genannten Beispiel unverfolgt ausgereist ist und keine aktuelle individuelle Verfolgung hätte geltend machen können. Im Falle des Herrn B. wäre dies in Abhängigkeit von seinem Vortrag gegebenenfalls anders zu bewerten, beispielsweise wenn er eine Furcht vor Verfolgung aufgrund einer in Deutschland ausgeübten exilpolitischen Tätigkeit in Anknüpfung an seine parteipolitische Tätigkeit in Syrien geltend gemacht hätte.

Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es nach § 3 b Abs. 2 AsylVfG unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannte

[22] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.11.1986 – 2 BvR 1058/84.

[23] Siehe hierzu BAMF, Bescheid vom 21.3.2012 – 5501799-475 –, asyl.net, M19500: »1. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist ein Asylverfahren hinsichtlich Abschiebungsverboten in Bezug auf Syrien von Amts wegen wieder aufzugreifen. 2. Bei einer Abschiebung nach Syrien ist mit einer obligatorischen Rückkehrerbefragung durch syrische Sicherheitskräfte zu rechnen. Bei einer solchen Befragung besteht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter.«

[24] Vgl. BAMF, Bescheid vom 21.3.2012, a. a. O. (Fn. 23); Migrationsbericht 2012, verfügbar unter www.bamf.de/Publikationen/Migrationsberichte; Broschüre »Das Bundesamt in Zahlen 2013«, verfügbar unter www.bamf.de/Infothek/Statistiken/Asylzahlen.

individuelle Verfolgungsgründe von Antragstellern aus Syrien sind insbesondere der Verfolgungsgrund der Religion bei Zugehörigkeit zum Christentum,[25] sowie der Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung in Fällen von Parteiwechsel,[26] Desertion,[27] (vermeintlicher) Unterstützung der syrischen Regierung bzw. der Opposition,[28] oder aufgrund der Ausübung einer exilpolitischen Tätigkeit.[29]

Inzwischen geht die Rechtsprechung im Hinblick auf syrische Asylantragsteller sogar überwiegend unabhängig vom Vortrag individueller Verfolgungsgründe von einer aktuellen Verfolgungsgefahr aufgrund einer bestimmten Rückkehrern durch den syrischen Staat allgemein zugeschriebenen politischen Überzeugung aus.[30] Es wird angenommen, dass der syrische Staat die illegale Ausreise aus Syrien, die Asylantragstellung und den Aufenthalt im Ausland als Ausdruck einer regimefeindlichen Gesinnung ansieht und einem Asylantragsteller bei Rückkehr nach Syrien demnach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein in Anknüpfung an seine vermutete politische Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen in Form von willkürlicher Inhaftierung, Folter und unmenschlicher Behandlung drohen.[31] Es sei davon auszugehen, dass selbst unpolitischen Rückkehrern seitens der syrischen Behörden ein politisch motiviertes Interesse zugeschrieben wird.[32]

Mittlerweile wird im Rahmen der für syrische Antragsteller beschleunigt durchgeführten Verfahren auch von Seiten des BAMF in der Regel die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt,[33] sodass die Betroffenen im Anschluss an das Asylverfahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2, S. 1, 1. Alt. AufenthG erhalten. Zum Zeitpunkt der Asylantragsstellung von Frau C., die im oben genannten Beispiel erst im Jahr 2013 eingereist ist, hatte sich die Entscheidungspraxis des BAMF bereits dahingehend geändert. Unabhängig davon sollte Frau C. sich im Asylverfahren auf eine Gruppenverfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Christentum berufen.[34]

Asylantragstellern aus Syrien, denen im behördlichen Verfahren lediglich ein subsidiärer Schutzstatus zuerkannt wurde, und die nicht (erfolgreich) gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgegangen sind, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alt. AufenthG. Damit sind sie im Vergleich zu anerkannten Asylberechtigten oder Flüchtlingen in der Regel aufenthaltsrechtlichen Folgeproblemen ausgesetzt, die im Zusammenhang mit der vergleichsweise eingeschränkten Rechtstellung subsidiär Schutzberechtigter stehen. Problematisch sind insbesondere die engeren Voraussetzungen im Rahmen des Familiennachzugs,[35] Schwierigkeiten bei der Erlangung von Dokumenten, einschließlich Reisedokumenten,[36] sowie aufenthaltsrechtliche Einschränkungen bei der Wahl des Wohnsitzes im Falle des Bezugs von Sozialleistungen.[37]

---

[25] Vgl. VG Gießen, Urteil vom 17.7.2014 – 2 K 3472/12.GI.A –, asyl.net, M22127, unter Einbeziehung der Auskünfte des BAMF, Informationszentrum Asyl und Migration zu Syrien: »Aktuelle Situation der Christen«, Stand: 15.5.2013; a. A.: VG Düsseldorf, Urteil vom 7.1.2014 – 17 K 804/13.A – mit der Feststellung, dass keine beachtlichen Anhaltspunkte für eine mögliche Gruppenverfolgung von assyrischen Christen wegen ihrer Glaubensüberzeugung bestehen.

[26] Siehe hierzu z. B.: VG Stade, Urteil vom 15.4.2013 – 6 A 1811/12 –, asyl.net, M20650: »Der Austritt aus der Baath-Partei, verbunden mit der Ausreise und Asylantragstellung im Ausland, führt dazu, dass der syrische Staat von einer Gegnerschaft zum Regime ausgeht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Frontenwechsels der kurdischen Minderheit im Norden Syriens.«

[27] Siehe z. B. VG Augsburg, Urteil vom 7.8.2013 – 6 K 13.30161 –, asyl.net, M21168: Desertion wird von den syrischen Militärbehörden und Sicherheitskräften als Zuwendung zum regierungsfeindlichen Lager angesehen und löst somit Verfolgung aufgrund der dem Deserteur zugeschriebenen politischen Einstellung aus.

[28] Vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 20.3.2013 – A 7 K 4284/12 – asyl.net, M20569, zum Vorliegen politischer Verfolgung der Familienangehörigen eines Arztes, der der Forderung syrischer Sicherheitskräfte, verletzte Oppositionelle zu melden, nicht nachgekommen ist.

[29] VG Düsseldorf, Urteil vom 9.3.2012 – 21 K 5844/10.A –, asyl.net, M19621.

[30] Vgl. u. a.: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24.4.2014 – 2 L 16/13 –, asyl.net, M21861; VG München, Urteil vom 3.2.2014, – M 22 K 13.31380 –, asyl.net, M215254, m. w. N., insb. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.7.2012 – 3 L 417/11, ASYLMAGAZIN 1–2/2013, S. 30 ff.; a. A.: VG Potsdam, Urteil vom 3.12.2013 – 6 K 3592/13.A –, asyl.net, M21378; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.6.2013 – 14 A 1517/13.A – und Beschluss vom 7.5.2013 – 14 A 1008/13 –, ASYLMAGAZIN 7–8/2013, S. 247 f.

[31] Ebd.

[32] So auch VGH Hessen, Beschluss vom 27.1.2014 – 3 A 917/13.Z.A. –, asyl.net, M21592; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9.1.2014 – 3 N 91.13 –, asyl.net, M21462.

[33] Vgl. BAMF, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Juli 2014, a. a. O (Fn. 17).

[34] Siehe hierzu VG Gießen, a. a. O. (Fn. 25).

[35] Familienangehörige anerkannter Asylberechtigter und Flüchtlinge unterliegen beim Nachzug gewissen Privilegierungen, z. B. wird gem. § 29 Abs. 2 AufenthG bei rechtzeitiger Antragstellung binnen drei Monaten nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von dem Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraumes in der Regel abgesehen. Nachzugswillige Familienangehörige von Personen, die einen subsidiären Schutzstatus erhalten haben, sehen sich jedoch mit der Hürde der Lebensunterhaltssicherungspflicht und dem Erfordernis der Beschaffung von Reisedokumenten konfrontiert.

[36] Für Personen aus Syrien und ihre Familienangehörigen sollte aufgrund der Lage in Syrien in der Regel von einer Unmöglichkeit der Beschaffung von Dokumenten syrischer Behörden ausgegangen werden. Siehe hierzu: OVG Niedersachsen, Urteil vom 25.3.2014 – 2 LB 337/12 – ASYLMAGAZIN 7-8/2014, S. 273 ff., mit Verweis auf den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 8. Dezember 2012 – 42.12/12231.3-6 SYR. Diese Auffassung findet sich auch in den Erlassen der Länder Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein sowie in den Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg, abzurufen über die jeweiligen Webseiten der Landesvertretungen. Bei anerkannten Flüchtlingen oder deren Familienangehörigen ist zudem grundsätzlich von einer Unzumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit den Heimatbehörden auszugehen.

[37] Siehe hierzu Pressemitteilung Nr. 51/2014 des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. August 2014: »EuGH soll Zulässigkeit ausländerrechtlicher Wohnsitzauflagen klären«, abrufbar unter www.bverwg.de/Presse/Pressemitteilungen.

2. Alternative Optionen der Aufenthaltsgewährung

Neben der Möglichkeit der Asylantragstellung kamen seit Ausbruch des Konflikts für bestimmte Personengruppen aus Syrien unterschiedliche Optionen der Aufenthaltsgewährung zum Tragen, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

a. Aussetzung der Abschiebung

Bund und Länder haben sich auf ihren Innenministerkonferenzen seit April 2011 kontinuierlich darauf geeinigt, die Abschiebung nach Syrien aufgrund der angespannten Sicherheitslage aus völkerrechtlichen und humanitären Gründen jeweils für die nächsten sechs Monate auszusetzen. Alle hiervon betroffenen Personen unterfallen § 60 a Abs. 1 S. 2 AufenthG und erhalten folglich eine Duldung gemäß § 60 a Abs. 4 für sechs Monate. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ist hingegen wegen der zeitlichen Befristung der Anordnung über die Aussetzung der Abschiebung nicht möglich.[38]

b. Direkte Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum subsidiären Schutz ohne vorherige Asylantragstellung

Für die Geschäftsfrau A. (Fall 1) in Berlin gab es bis zum Inkrafttreten des Qualifikationsrichtlinienumsetzungsgesetzes die Möglichkeit der direkten Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde ohne vorherige Beteiligung des BAMF nach § 72 Abs. 2 AsylVfG.[39] Voraussetzung für einen solchen Antrag war insbesondere, dass zuvor noch kein Asylverfahren durchgeführt worden war. Diese Praxis war zwar eine schnelle und unkomplizierte Reaktion auf den akuten Schutzbedarf vieler Personen, die sich bei Ausbruch des Konfliktes nicht in der Lage sahen, unmittelbar nach Ablauf ihres Aufenthaltstitels nach Syrien zurückzukehren. Der Antrag führte jedoch lediglich zu einer Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte nach dem damaligen § 25 Abs. 3 AufenthG und damit zu einer gegenüber der Asylanerkennung und dem Flüchtlingsstatus eingeschränkten Rechtsstellung.

Alle Personen, denen im Rahmen dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, können weiterhin direkt bei der Ausländerbehörde die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis beantragen. Durch die Übergangsvorschrift des § 104 Abs. 9 AufenthG muss die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen verlängern. Eine Anfrage an das Bundesamt, ob die Voraussetzungen noch vorliegen, ist nicht erforderlich. Lediglich wenn das BAMF die Ausländerbehörde von Ausschlusstatbeständen unterrichtet hat, ist die Aufenthaltserlaubnis nicht zu verlängern. Im Übrigen sind Antragsteller auf das Erfordernis einer Asylantragstellung direkt beim BAMF zu verweisen.

c. Aufenthaltsrechtliche Regelung für Studierende

FALL 4

Die aus Syrien stammende Frau D. ist Studentin und lebte bei Ausbruch des Konflikts bereits seit einem Jahr mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG in Deutschland. Aufgrund des Bürgerkrieges ist ihre Familie in Syrien mittlerweile nicht mehr in der Lage, sie finanziell zu unterstützen. Nach § 16 Abs. 3 AufenthG ist es nur begrenzt möglich, neben dem Studium zu arbeiten, sodass Frau D. befürchtet, dass ihre Aufenthaltserlaubnis wegen mangelnder Lebensunterhaltssicherung nicht weiter verlängert werden kann.

Eine besondere aufenthaltsrechtliche Lösung wurde im März 2013 für in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 AufenthG lebende syrische Studierende geschaffen, für die aufgrund des Konflikts in Syrien die Finanzierung ihres Lebensunterhaltes ausgefallen ist. Am 22. März 2013 erklärte das Bundesministerium des Innern (BMI) sein Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 AufenthG zum Erlass von Anordnungen der Länder, um Personen wie Frau D., die sich bereits zum 1. Februar 2013 in Deutschland aufhielten, den Abschluss des Studiums mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zu ermöglichen.[40] Von dieser Regelung werden auch die Ehepartner und minderjährigen Kinder der Studierenden erfasst. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird für die Dauer von bis zu zwei Jahren erteilt und verlängert. Dabei gelten bis auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung die Voraussetzungen des § 16 AufenthG. Möglich ist nun aber die Beantragung von BAföG, Kindergeld und Sozialleistungen für Familienangehörige. Diese Lösung stellt damit eine der Lebenssituation und dem ursprünglichen Aufenthaltszweck von Studierenden angepasste Möglichkeit der Aufenthaltssicherung dar.

[38] Siehe hierzu für Berlin Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin (VAB), VAB E Syrien 2, Stand 22.5.2014, S. 683 von 704. Die letzte Verlängerung erfolgte im März 2014 für weitere sechs Monate zum 30.9.2014.

[39] Siehe VAB, a. a. O. (Fn. 38).

[40] Siehe hierzu: Merkblatt zu syrischen Staatsangehörigen, die sich zum Studium in Deutschland aufhalten, verfügbar unter: www.bundesregierung.de/Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration.

IV. Zugang zum Schutz: Legale Einreisewege nach Deutschland

Die aufgezeigten Optionen für eine Aufenthaltsgewährung angesichts der Syrienkrise greifen alle dann, wenn sich die betroffenen Personen bereits in Deutschland befinden. Dies wirft die Frage nach sicheren und legalen Einreisewegen zur Inanspruchnahme von Schutz auf, die im Folgenden thematisiert wird. Dazu soll ein Überblick relevanter legaler Einreisemöglichkeiten aus dem Ausland (1.) sowie insbesondere der im Hinblick auf die Krise in Syrien geschaffenen nationalen Aufnahmeprogramme (2.) gegeben werden. Einreise- und Einwanderungsmöglichkeiten zu geschäftlichen oder touristischen Zwecken werden dabei außer Acht gelassen, da diese zur Zeit in Bezug auf Syrer kaum praktische Anwendung finden können und überdies mit Blick auf den schlussendlich angestrebten humanitären Schutzstatus in Deutschland auch nicht zielführend sind.

1. Relevante legale Einreisemöglichkeiten aus dem Ausland

Rechtsgrundlagen für eine Visumserteilung zur Einreise nach Deutschland, die im Rahmen einer Notsituation relevant werden, finden sich in § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden) und § 23 Abs. 2 AufenthG (Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen). Von praktischer Bedeutung sind diese Regelungen sowohl im Rahmen von Resettlement – also der Aufnahme von Flüchtlingen unabhängig von kurzfristig eingerichteten Programmen (s. u., Abschnitt b) – als auch im Rahmen der bundesweiten oder von den Bundesländern initiierten Aufnahmeprogramme. Geringere praktische Relevanz haben die Regelung des § 22 S. 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)[41] sowie der lediglich als Auffangtatbestand ohne humanitäre Schutzrichtung normierte § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vom Aufenthaltsgesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltszweck).

Für viele der in Deutschland lebenden syrischen Staatsangehörigen und syrischstämmigen Deutschen mit Familienangehörigen in Syrien stellt sich seit Ausbruch des Konflikts insbesondere die Frage nach der Möglichkeit einer Einreise ihrer Angehörigen über Visaverfahren zum Familiennachzug. Vor Schaffung der Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge aus Syrien stand zudem die Frage nach einer möglichen Aufnahme im Rahmen von Resettlement im Raum.

a. Familiennachzug

Die Beantragung eines Besuchsvisums auf Grundlage von § 6 AufenthG – mit entsprechender Einladung und Verpflichtungserklärung[42] – scheitert für Personen aus Syrien in der Regel bereits an der für ein solches Visum erforderlichen Annahme einer Rückkehrbereitschaft, die zur Zeit im Hinblick auf die politische Lage in Syrien und die Entscheidungspraxis des BAMF begründeten Zweifeln unterliegt.[43] In Betracht kommen daher grundsätzlich die Regelungen des Familiennachzugs (§§ 27 ff. AufenthG).

Zwar spielt der Familiennachzug für Angehörige von Personen aus Syrien eine theoretisch wichtige Rolle. Einer effektiven Inanspruchnahme der Nachzugsrechte stehen jedoch neben teilweise unüberwindbaren rechtlichen Hürden vielfach auch praktische Hindernisse entgegen, wobei es sich in der Regel um grundsätzliche Probleme der betreffenden Fallkonstellationen handelt, die nicht unbedingt nur Personen aus Syrien betreffen. Typische Schwierigkeiten im Rahmen von Familienzusammenführungsverfahren sind Einschränkungen aufgrund der Enge des Familienbegriffs, die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wie der meist erforderlichen Lebensunterhaltssicherung, aber auch praktische Probleme wie lange Verfahrenszeiten, Probleme bei der Vereinbarung von Vorspracheterminen bei den Botschaften oder tatsächliche Schwierigkeiten beim Nachweis der familiären Beziehungen aufgrund fehlender Urkunden sowie das Fehlen von Reisedokumenten, die aufgrund der jeweiligen Sicherheitslage in manchen Fällen nur schwer bis gar nicht zu beschaffen sind.[44]

Auch wenn die primäre Intention des Verfahrens zur Familienzusammenführung der nach Art. 6 GG und Art. 8 EMRK gebotene Schutz der familiären Einheit und nicht die Gewährung internationalen Schutzes ist, handelt es sich gerade angesichts humanitärer Notlagen wie der Krise in Syrien bei den jeweiligen Antragstellern häufig um international schutzbedürftige Personen. Insbesondere für diese Personen werfen die tatsächlichen und rechtlichen Hürden des Familiennachzugsverfahrens eine Vielzahl gesonderter Probleme auf, die hier in der Kürze aber nicht dargestellt werden können.

[41] Zum Stichtag 30. September 2013 waren 78 syrische Staatsangehörige seit dem 1. Januar 2011 aufgrund des § 22 AufenthG eingereist, siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 18/23), BT-Drs. 18/61.

[42] Für Personen, die mit einer Verpflichtungserklärung einreisen und dann einen Asylantrag stellen, ist das Urteil des BVerwG vom 13.2.2014 – 1 C 4.13 –, asyl.net, M21805, zur Haftung aus Verpflichtungserklärung trotz Flüchtlingsanerkennung zu beachten.

[43] Siehe hierzu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.4.2014 – 3 M 14.14 –, asyl.net, M21886, unter Bezug auf Art. 32 Abs. 1 Buchst. b Visakodex.

[44] Für einen detaillierten Überblick der Regelungen des Nachzugs zu Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel siehe Hubert Heinhold, »Familiennachzug zu Ausländern mit einem humanitären Aufenthaltstitel«, ASYLMAGAZIN 10/2013, S. 318–323.

b. Resettlement
Eine grundsätzliche Möglichkeit der Visumserteilung zur Einreise nach Deutschland mit einem Schutzzweck besteht über eine Aufnahme im Rahmen von Resettlement, also der dauerhaften Neuansiedlung von Flüchtlingen in aufnahmebereiten Drittstaaten.[45] Ziel ist es, besonders schutzbedürftigen Personen, die absehbar nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können, in ihrem jeweiligen Erstzufluchtsstaat jedoch ebenso nicht langfristig bleiben können, eine dauerhafte Integrationsperspektive zu eröffnen. Dabei werden die betroffenen Personen in der Regel von UNHCR anhand festgelegter Kriterien ausgewählt und aufnahmebereiten Staaten für eine Neuansiedlung vorgeschlagen. Zwar haben sich Bund und Länder im Herbst 2011 darauf verständigt, bis 2015 jährlich zunächst 300 Personen im Rahmen von Resettlement in Deutschland aufzunehmen, wobei die Aufnahme rechtlich auf § 23 Abs. 2 gestützt wird.[46] Allerdings existieren gegenwärtig keine Pläne der Bundesregierung, im Rahmen dieses Resettlementprogramms in größerem Umfang auch syrischen Flüchtlingen in Deutschland Aufnahme zu gewähren. Aufgrund der bisher noch nicht konsolidierten Situation in Syrien steht die Frage nach einer dauerhaften Lösung im Sinne von Resettlement für Flüchtlinge aus Syrien zur Zeit nicht im Vordergrund der aktuellen Diskussion.[47]

2. Ad-hoc-Lösung: Die Aufnahmeprogramme des Bundes und der Länder

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass die Möglichkeiten legaler Einreisen schutzbedürftiger Personen rechtlich und tatsächlich äußerst begrenzt sind. Dies führt dazu, dass die Inanspruchnahme internationalen Schutzes häufig nur unter Inkaufnahme lebensgefährlicher irregulärer Fluchtwege möglich ist. Bund und Länder haben sich seit April 2012 jedoch mit verschiedenen Aufnahmeprogrammen um die Schaffung legaler Alternativen zur irregulären Einreise zumindest für eine begrenzte Zahl syrischer Flüchtlinge bemüht. Diese bieten angesichts des akuten Schutzbedarfs im Vergleich zum Resettlement eine flexiblere und zügigere Möglichkeit der temporären Aufnahme einer größeren Zahl von Personen.

a. Erstes Bundesaufnahmeprogramm
Am 20. März 2013 kündigte das Bundesministerium des Innern (BMI) an, aus humanitären Gründen bis zu 5.000 syrische Flüchtlinge aus der Region aufzunehmen und ihnen vorübergehenden Schutz in Deutschland zu gewähren. Von der zu diesem Zweck auf Grundlage von § 23 Abs. 2 AufenthG erteilten Aufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013 wurden syrische Staatsangehörige mit besonderen humanitären Bedürfnissen, familiären oder sonstigen Bezügen nach Deutschland oder der Fähigkeit, einen besonderen Beitrag zum syrischen Wiederaufbau zu leisten, erfasst.[48] Die Auswahl der Personen richtete sich im Rahmen dieses ersten Aufnahmeprogrammes zunächst nach Vorschlägen von UNHCR Beirut. Es konnten jedoch ergänzend auch Personen berücksichtigt werden, deren Aufnahmewunsch einer deutschen Botschaft in einem der Nachbarländer Syriens aufgrund vorheriger Visumsantragstellung bekannt war. Dieses Programm ist mittlerweile abgeschlossen.[49]

b. Zweites bzw. erweitertes Bundesaufnahmeprogramm
Am 6. Dezember 2013 verständigten sich Bund und Länder darauf, weitere Aufnahmeplätze im Rahmen des temporären humanitären Aufnahmeprogrammes für Flüchtlinge aus Syrien zur Verfügung zu stellen.[50] Im Rahmen dieses erweiterten Aufnahmeprogrammes stand das Kriterium verwandtschaftlicher Beziehungen zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen im Vordergrund, wobei ein erweiterter Familienbegriff angewandt wurde, der nicht nur die Kernfamilie umfasste. Das BAMF hat daher bei der Auswahl der Personengruppen maßgeblich auf von den Bundesländern gesammelte Vorschläge in Deutschland lebender Angehöriger zurückgegriffen. Während von dem ersten Aufnahmeprogramm nur syrische Staatsangehörige erfasst wurden, konnten im Rahmen des erweiterten Aufnahmeprogrammes in Einzelfällen auch andere Personen berücksichtigt werden, die sich bereits langjährig in Syrien aufgehalten haben, wie beispielsweise palästinensische Flüchtlinge.[51] Die Auswahl der unter diesem Programm aufzunehmenden Personen

[45] Nähere Informationen zu Resettlement finden sich unter www.unhcr.de/Mandat/Dauerhafte Lösungen/Resettlement.

[46] Vgl. Information auf der Seite des BMI, abrufbar unter www.bmi.bund.de/Migration und Integration/Asyl und Flüchtlingsschutz/Humanitäre Aufnahmeprogramme des Bundes.

[47] Für weitere Informationen zum Resettlementprogramm in Deutschland sowie zu wünschenswerten Standards siehe: UNHCR, »Zusammenfassende UNHCR-Empfehlungen zur Ausgestaltung des regulären Resettlement-Programmes in Deutschland«, Berlin, April 2014, abrufbar unter www.unhcr.de/Recht/Asyl in Deutschland; siehe auch die Informationen auf der Seite der Save-me-Kampagne unter www.save-me-kampagne.de.

[48] Nähere Informationen zu den Aufnahmeprogrammen des Bundes sowie die ersten beiden Anordnungen als pdf-Downloads finden sich auf der Seite des BMI, a. a. O. (Fn. 46).

[49] Für eine detaillierte Aufschlüsselung der Einreisen syrischer Staatsangehöriger seit dem 1. Januar 2011 zum Stichtag 24. Juli 2014 siehe: BT-Drs. 18/2278, a. a. O. (Fn. 14). Danach haben gemäß der ersten Aufnahmeanordnung insgesamt 4966 Personen eine Aufnahmezusage erhalten, wobei davon 81 medizinische Schwerstfälle aufgenommen wurden, 1476 Personen selbstständig und 2778 Personen mit organisierten Charterflügen eingereist sind.

[50] Das Merkblatt Syrien zum zweiten Aufnahmeprogramm ist abrufbar unter www.bamf.de/Infothek/Migration/Syrien Aufnahme.

[51] Nähere Informationen finden sich auf der Seite des BMI, a. a. O. (Fn. 46).

ist inzwischen abgeschlossen, wobei alle begünstigten Personen bis September 2014 eingereist sein sollen.[52]

c. Drittes Bundesaufnahmeprogramm

Am 12. Juni 2014 beschloss die Innenministerkonferenz, dass weitere 10.000 Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen werden sollen. Darauf folgte am 18. Juli 2014 die dritte Aufnahmeanordnung des Bundes für Flüchtlinge, die sich in Syrien, den Anrainerstaaten oder Ägypten und Libyen befinden. Die Aufnahmekriterien richten sich weitgehend nach denen der bisherigen Programme.[53] Im Rahmen dieses dritten Bundesaufnahmeprogrammes sollen sowohl Vorschläge der Bundesländer als auch Vorschläge von UNHCR[54] Berücksichtigung finden.

Für die Vorschläge der Bundesländer stehen 7.000 Plätze zur Verfügung, die sich nach dem Königssteiner Schlüssel auf die Länder verteilen. Ob die jeweiligen Bundesländer neue Anträge für einen Vorschlag aufnehmen oder die im Rahmen des zweiten Bundesaufnahmeprogramms bereits übersandten Vorschläge weiter bearbeiten lassen, hängt von dem jeweiligen Bundesland ab und muss bei der zuständigen Ausländerbehörde erfragt werden. Da bereits im Rahmen des zweiten Bundesaufnahmeprogrammes von den Ländern mehr Vorschläge eingereicht wurden als Plätze zur Verfügung standen, ist die Weiterbearbeitung der bereits eingereichten Anträge jedoch die Regel.[55]

d. Länderaufnahmeprogramme[56]

Seit Herbst 2013 gibt es neben den Bundesaufnahmeprogrammen in 15 Bundesländern[57] eigene Aufnahmeprogramme für nahe Angehörige von in Deutschland lebenden Personen, wobei der Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde am Wohnort der Verwandten gestellt werden muss. Die Ausländerbehörde erteilt bei einer positiven Entscheidung eine Vorabzustimmung zur Visumserteilung bei der jeweiligen deutschen Botschaft. Die Aufnahme erfolgt auf Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG. Sie wird davon abhängig gemacht, dass mindestens ein enges Familienmitglied (Eltern- oder Großelternteil, Kind, Enkel, Geschwister) mit deutschem Pass oder mindestens seit dem 1. Januar 2013 mit einer Aufenthaltserlaubnis[58] in dem jeweiligen Bundesland lebt. Zudem muss bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Kosten für den gesamten Aufenthalt, einschließlich der Unterbringung und des Lebensunterhalts abgegeben werden.[59] Die Kosten der Krankenversicherung sollen nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz im Juni 2014 künftig von den Ländern übernommen werden.[60] Gleichwohl kommen diese Programme nur für Personen mit entsprechender finanzieller Unterstützung in Frage, deren Umfang nicht unerheblich ist. Ursprünglich waren die Länderaufnahmeprogramme bis Februar bzw. März 2014 befristet, einige Länder haben ihre Programme aber bereits verlängert.[61]

e. Aufenthaltsrechtliche Situation nach Einreise über ein Aufnahmeprogramm

Personen, die im Rahmen der Aufnahmeprogramme einreisen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bzw. § 23 Abs. 2, 3 i. V. m. § 24 AufenthG zunächst für eine Aufenthaltsdauer von zwei Jahren. Sie müssen demnach kein Asylverfahren mehr durchlaufen, genießen aber auch nicht dieselbe Rechtstellung wie anerkannte Asylberechtigte oder Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde. Dadurch können auch hier die angesprochenen Problembereiche virulent werden. Insbesondere richtet sich der Familiennachzug mangels gesonderter Regelung nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 27 ff. AufenthG. Demnach kommt es grundsätzlich auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und des ausreichenden Wohnraumes an. Problematisch kann hier auch das Erfordernis des Sprachnachweises für nachziehende Ehepartner nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sein.[62]

---

[52] Bisherige Einreisen im Rahmen der Bundesaufnahmeprogramme insgesamt: 6.120, Auskunft AA, Stand 31.7.2014.

[53] Nähere Informationen finden sich auf der Seite des BMI a. a. O. (Fn. 46); sowie unter www.bamf.de/Migration nach Deutschland/Aufnahmeverfahren Syrien.

[54] UNHCR-Informationen zum aktuellen Bundesaufnahmeprogramm finden sich unter www.unhcr.de/ Syrien Aufnahmeprogramm.

[55] Vgl. Informationen des BAMF a. a. O. (Fn. 53); die Ausländerbehörden in Hessen nehmen beispielsweise noch bis zum 29.9.2014 Anträge entgegen, vgl. Presseinformation vom 29.8.2014, abrufbar unter www.innen.hessen.de/Presse/Pressemitteilungen.

[56] Ausführliche Informationen sowie Links zu den einzelnen Landesaufnahmeanordnungen finden sich unter www.proasyl.de/de/home/Syrien.

[57] Bayern hat kein eigenes Aufnahmeprogramm.

[58] Überwiegend muss es sich dabei um syrische Staatsangehörige handeln, in einigen Ländern sind Ausnahmen möglich. Informationen hierzu finden sich auf den jeweiligen Seiten der zuständigen Ausländerbehörden der Länder.

[59] Bisher sind über die Länderaufnahmeprogramme insgesamt 7.500 Visa erteilt worden, Auskunft AA, Stand 31.07.2014.

[60] Grundsätzlich sind Verpflichtungsgeber, die sich vor dieser Regelung verpflichtet haben, weiter an die Übernahme der Kosten für die Krankenversicherung gebunden, es sei denn, dies ist gesondert geregelt.

[61] Aktuelle Informationen über eine Weiterführung der Programme finden sich auf den Seiten der jeweils zuständigen Ausländerbehörden der Länder.

[62] Weitergehende Hinweise zu den Aufnahmeprogrammen, insbesondere zu den jeweils unterschiedlichen Ansprüchen auf Sozial- und Integrationsleistungen finden sich in der Broschüre: Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement, Umsetzung in Nordrhein-Westfalen, Juli 2014, verfügbar unter www.lum.nrw.de/Aktuelle Meldungen/Broschuere.

V. Fazit

In Deutschland kam es seit Ausbruch des Bürgerkrieges in Syrien zu vielen positiven Maßnahmen im Hinblick auf den notwendig gewordenen Schutz von Personen aus Syrien. Für Asylantragsteller aus Syrien liegt die Anerkennungsquote derzeit bei 99,6 Prozent. Es wurden zudem aufenthaltsrechtliche Optionen für Personen geschaffen, die zurzeit keine Möglichkeit der Rückkehr nach Syrien haben. Hinzu kamen mehrere nationale Aufnahmeprogramme, in deren Rahmen im europäischen Vergleich[63] bisher die meisten Flüchtlinge aus Syrien aufgenommen wurden, auch wenn die Zahl der Schutzsuchenden die Zahl der zur Verfügung gestellten Aufnahmeplätze immer noch weit übersteigt.[64] Die Durchführbarkeit dieser Programme ist nicht zuletzt auch auf die stark vertretene syrische Gemeinde in Deutschland und deren große Solidarität für ihre Angehörigen und Landsleute in Syrien zurückzuführen. Trotz dieser positiven Entwicklungen bleibt die Notwendigkeit, dem stetig steigenden Schutzbedarf weiter nachzukommen. Nationale Aufnahmeprogramme, Resettlement und erleichterte Nachzugsverfahren sind Instrumentarien, die eine legale und sichere Einreise zur effektiven Inanspruchnahme von internationalem Schutz ermöglichen können. Der weitere Ausbau dieser Zugangswege dient letztendlich nicht nur dem Schutz der betroffenen Personen, sondern auch einer effektiven Entlastung der Erstzufluchtstaaten im Sinne völkerrechtlicher Solidarität und Verantwortungsteilung.

---

[63] Aktuelle Zahlen und Informationen zur Aufnahme von Personen aus Syrien über Resettlement oder humanitäre Aufnahmeprogramme anderer Staaten finden sich unter www.resettlement.eu/news/crisis-syria.

[64] Allein für das zweite Aufnahmeprogramm gab es 76.000 Anträge, vlg. tabellarische Übersicht als Anlage 2 zur Antwort des Integrationsministeriums Baden-Württemberg (auf LT-Drs. 15/5079), verfügbar unter www.proasyl.de/Presseerklärung vom 14.5.2014.

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: Bestellservice@vonloeper.de
Internet: www.vonloeper.de/Asylmagazin.

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).

AMNESTY INTERNATIONAL · AWO · caritas · PARITÄT · DEUTSCHES ROTES KREUZ · Diakonie · PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. · ZWST

In Kooperation mit UNHCR